

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens betreffend die Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO)

Der Entwurf der Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO) wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst (Landhausplatz 1. 3109 St. Pölten)
2. die Abteilung Finanzen (Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten)
3. die Abteilung Gemeinden (Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten)
4. der Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung (Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten)
5. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs, z.Hd. Herrn Bezirkshauptmann Wirkl. Hofrat Dr. Karl Gruber (BH Gänserndorf)
6. das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der österreichischen Volkspartei, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
8. den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich, Bahnhofplatz 10, Postfach 73, 3100 St. Pölten
9. das Büro des Grünen Gemeindevertreterverbandes, Julius Raab-Promenade 15, 3100 St. Pölten
10. den Verband der freiheitlichen und unabhängigen Gemeindevertreter Niederösterreichs – GVV, Wiener Straße 92, 3100 St. Pölten
11. den Österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
12. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
13. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
14. die NÖ Kammer für Arbeiter und Angestellte, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
15. die NÖ Gleichbehandlungskommission
16. die Wirtschaftskammer Niederösterreich, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
17. den Datenschutzrat, Ballhausplatz 1, 1014 Wien
18. den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute in NÖ, WHR Dr. Werner Nikisch, p.A. BH Krems an der Donau

Zum übermittelten Gesetzesentwurf bzw. den einzelnen Änderungsanordnungen wurden folgende allgemeine/konkrete Stellungnahmen abgegeben:

A) Allgemeine Stellungnahmen:

Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:

„Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.“

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

„Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen oben genannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.“

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

„Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes einer Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992 und teilt dazu mit, dass dagegen keine Bedenken bestehen.“

Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich:

„Seitens der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten wird zum oben genannten Entwurf samt Erläuterungen unter dem Blickwinkel der Gleichbehandlung und Frauenförderung nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Die NÖ Landesregierung hat sich mit Beschluss vom 9. März 2004 dazu bekannt, Gender Mainstreaming als Leitziel der NÖ Landespolitik in allen Bereichen der Landesverwaltung umzusetzen. Die sprachliche Gleichstellung ist ein wichtiger Baustein in der Gender Mainstreaming-Strategie und trägt bei zur weiteren Umsetzung auch faktischer Gleichstellung von Frauen und Männern. Sowohl im Gesetzesentwurf als auch in den Erläuterungen werden personenbezogene Begriffe überwiegend in männlicher Form verwendet (Wahlberechtigter, Antragsteller, Partner, Bürgermeister, ...). Auch wenn zwecks Vermeidung unterschiedlicher Schreibweisen der Entwurf den Regeln der alten Rechtschreibung der deutschen Sprache folgt, wird auf den Leitfaden Geschlechtergerechtes Formulieren, einer Empfehlung des Arbeitskreises Gender Mainstreaming in der NÖ Landesverwaltung, hingewiesen und die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache angeregt.“

Der Einwand ist zwar berechtigt, doch ist die Genderanwendung nur in den nun zu novellierenden Bestimmungen in der Gesamtbetrachtung der Landtagswahlordnung aus Gründen der Einheitlichkeit nicht sinnvoll. Bei einer Neufassung wird das gesamte Regelwerk auf eine geschlechtergerechte Formulierung überprüft werden.

Beratungs- und Informationsstelle des Landes NÖ (Bürgerbüro):

im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.

**Österreichischer Städtebund (Landesgruppe Niederösterreich) legte
Stellungnahmen der Städte St. Pölten und Wiener Neustadt vor:**

1) Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten:

Die vorliegende Gesetzesinitiative will den Grund für einen Ausschluss vom Wahlrecht dahingehend novellieren, dass ein Ausschluss vom aktiven Wahlrecht nur mehr dann erfolgt, wenn der Ausschluss durch eine Einzelfallentscheidung eines Gerichtes erfolgt. Für dieses Vorhaben herrscht grundsätzlich Einverständnis. Jedoch fehlen hier Übergangsbestimmungen, was mit Personen geschehen soll, die nach dem derzeit geltenden Recht zu einer mehr als fünfjährigen unbedingten Haftstrafe verurteilt wurden, für die ein Wahlausschluss bereits verhängt wurde und ein gerichtlicher Wahlausschluss fehlt. Für den Ausschluss vom passiven Wahlrecht gelten ganz andere Kriterien, als für den Ausschluss vom aktiven Wahlrecht. Die wählerverzeichnisführenden Gemeinden müssten hier zwei unterschiedliche Dateien für die diversen Wahlausschlüsse führen. In der Praxis ist noch nicht ganz klar wie hier verfahren werden soll. Bezüglich der Überprüfung der Wahlvorschläge durch die Gemeindebehörden wäre ein möglicher Weg die Einholung von Strafregisterauszügen für jeden Bewerber des Wahlvorschlags durch die Landeswahlbehörde.

Die Präzisierung über die Vorgangsweise bei der Beantragung und Ausstellung von Wahlkarten findet Zustimmung. Hier sollte jedenfalls darauf geachtet werden, dass diese Bestimmungen sich nicht von der Bundesgesetzgebung (Nationalratswahl, Bundespräsidentenwahl, EU- Wahl etc.) unterscheiden. Die Bürger sind verunsichert, wenn beispielsweise bei Landtagswahlen andere Richtlinien für die Ausstellung von Wahlkarten gelten, als dies bei einer Nationalratswahl der Fall wäre.

Weiters wurde gesetzlich die Möglichkeit der Auskunft an den Wahlberechtigten, ob für ihn eine Wahlkarte ausgestellt wurde, ermöglicht. Aus gängiger Praxis im Magistrat der Stadt St. Pölten haben wir dem Wahlberechtigten immer auf Anfrage mitgeteilt, ob für ihn bereits eine Wahlkarte ausgestellt wurde, wann und wohin sie versendet wurde... Dass es hier eine gesetzliche Regelung braucht kann nicht ganz nachvollzogen werden.

Die Einholung von Strafregisterauskünften für Kandidaten der Landtagswahl durch die Landeswahlbehörde ist aus Gründen der Masse (fast 500 Kandidaten) und durch die beschränkte Zeit der Überprüfung (wenige Tage) nicht praktikabel. Eine Beurteilung des passiven Wahlrechtes kann auch aus der Legistik heraus nur von der die Wählerevidenz führenden Gemeinde beurteilt werden.

Die unterschiedlichen Bestimmungen der Beantragung bzw. Ausfolgung von Wahlkarten sind u. a. durch das Recht der Landesgesetzgebung auf Festlegung rechtlich eigenständigen Normen, welche natürlich im B-VG ihre Deckung finden müssen, bedingt.

Dass die Landeshauptstadt St. Pölten schon bisher Auskünfte über ausgestellte Wahlkarten erteilt hat, wird zur Kenntnis genommen; die gesetzliche Grundlage für eine solche Auskunftserteilung wird allerdings erst jetzt in die Landtagswahlordnung aufgenommen und ist unabdingbar.

2) Magistrat der Stadt Wiener Neustadt:

Das Ziel dieses Entwurfes, die aufgetretene Rechtsunsicherheit zu beseitigen sowie die rechtliche Anpassung an die Nationalratswahlordnung (NRWO), wurde effizient erfüllt und wird begrüßt.

Weiters wird die rechtliche Anpassung an die NRWO insbesondere bei der "Briefwahlkarten Sicherheit" als sehr gelungen erachtet. Jedoch entsteht durch die enorme "Briefwahl Sicherheit" ein erheblicher administrativer Mehraufwand für die Bediensteten der Stadt. Auf Grund der "Briefwahl-Sicherheit" darf die Zustellung der Briefwahlkarten dezidiert nicht mehr durch Organe/Bedienstete der Stadt, sondern ausschließlich durch die Post/Zustelldienst erfolgen. Dies bedeutet bei ca. 1.000 Stück zu verschickenden Briefwahlkarten ca. 3.550,00 Euro (1 Stk. RSb/ 3,55 Euro) Mehrkosten.

Die Mehrkosten bei der Zustellung der Wahlkarten an die Antragsteller sind unabwendbar und werden im Sinne der zukünftigen Zustellsicherheit billigend in Kauf genommen.

B) Konkrete Stellungnahmen zu Änderungsanordnungen:

1. Zu § 22:

„§ 22

Wegen gerichtlicher Verurteilung

(1) Wer durch ein inländisches Gericht wegen

1. einer nach dem 14., 15., 16., 17., 18., 24. oder 25. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, i.d.F. BGBl. I Nr. 66/2011, strafbaren Handlung;

2. einer strafbaren Handlung gemäß §§ 278a bis 278e StGB;

3. einer strafbaren Handlung gemäß dem Verbotsgesetz 1947, StGBI. Nr. 13/1945, i.d.F. BGBl. Nr. 148/1992;

4. einer in Zusammenhang mit einer Wahl, einer Volksabstimmung, einer Volksbefragung oder einem Volksbegehren begangenen strafbaren Handlung nach dem 22. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer sonstigen mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren rechtskräftig verurteilt wird, kann vom Gericht (§ 446a StPO, BGBl. Nr. 631/1975, i.d.F.

BGBl. I Nr. 67/2011) unter Zugrundelegung der Umstände des Einzelfalls vom Wahlrecht ausgeschlossen werden.

(2) Der Ausschluss vom Wahlrecht beginnt mit Rechtskraft des Urteils und endet, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so endet der Ausschluss mit Rechtskraft des Urteils. Fällt das Ende des Ausschlusses vom Wahlrecht in die Zeit nach dem Stichtag, so kann bis zum Ende des Einsichtszeitraums (§ 25 Abs. 1) die Aufnahme in das Wählerverzeichnis begehrt werden.“

Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

„Das Strafgesetzbuch – StGB wäre richtigerweise in der Fassung BGBl. I Nr. 66/2011 zu zitieren.

Die Strafprozessordnung - StPO wäre richtigerweise in der Fassung BGBl. I Nr. 67/2011 zu zitieren.“

Bundesministerium für Inneres:

In sprachlicher Hinsicht besteht der gesamte Abs. 1 aus einem einzigen, aus Neben-(Subjekt-) und Hauptsatz zusammengesetzten Satz; der Hauptsatz „kann ...werden“ ist den Z 1 bis 4 gemeinsam und wäre daher (vgl. § 22 Abs. 1 NRWO) als gesonderter Schlussteil von Z 4 abzusetzen.

Die Einwände sind berechtigt und werden vollinhaltlich berücksichtigt.

2. Im § 25 Abs. 1, erster Satz, wird die Wortfolge „durch fünf aufeinander folgende Werktage“ durch die Wortfolge „während fünf Werktagen“ ersetzt.

Bundesministerium für Inneres:

Der Wortlaut „während fünf Werktagen“ erscheint unbestimmt und lässt viele Gestaltungsmöglichkeiten offen (z.B. fünf Wochen lang, jeweils an einem Werktag?, usw.).

Der Einwand ist berechtigt, falls man nur in Richtung einer Interpretation (zusammenhängend oder aber zeitlich flexibel) denkt. Durch die Formulierung soll es aber den Gemeinden auch ermöglicht werden, selbst zu entscheiden, innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens 5 Werktage zu bestimmen, in welchen das Wählerverzeichnis zur Einsichtnahme aufliegt. Dadurch kann eine größtmögliche Flexibilisierung und Rücksichtnahme auf örtliche Gegebenheiten erreicht werden. Das Wort „Werktage“ selbst ist in verschiedenen Rechtsnormen verschieden definiert. Im Arbeitszeitgesetz ist auch der Samstag als Werktag vorgesehen. In verschiedenen anderen Rechtsmaterien (z. B. bei Fristenberechnungen im Verwaltungsrecht) ist allerdings der Samstag als Werktag nicht inkludiert. Nachdem in der NÖ Landtagswahlordnung das Wort „Werktage“ in der Regel Montag – Freitag umfasst, wird dieses Wort auch weiterhin verwendet. Die

Auflegung der Wählerverzeichnisse hat daher an fünf Wochentagen innerhalb der Auflagefrist zu erfolgen.

3. § 39 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei der Gemeinde, von der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung bis spätestens am vierten Tag vor dem Wahltage schriftlich oder spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, mündlich unter Angabe eines Grundes gem. § 38 Abs. 1 zu beantragen. Eine telefonische Beantragung ist nicht zulässig. Ebenfalls bis zum letztgenannten Zeitpunkt kann ein schriftlicher Antrag gestellt werden, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist. Der mündliche Antrag ist persönlich bei der Gemeinde zu stellen und ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen; beim schriftlichen Antrag ist, außer im Fall der elektronischen Einbringung mit digitaler Signatur, die Identität durch Angabe der Passnummer oder durch Anschluss einer Kopie des Reisepasses oder der Kopie einer Urkunde bzw. amtlichen Bescheinigung gemäß § 64 Abs.1 glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung nur durch Angabe der Passnummer ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die Gemeinde aufgrund der zur Verfügung stehenden technischen und rechtlichen Voraussetzungen die Überprüfung der Passnummer vornehmen kann. Im Fall des § 38 Abs. 2 hat der Antrag das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde gemäß § 70 Abs. 1 und die genaue Angabe der Räumlichkeiten, wo der Antragsteller den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde erwartet, sowie bei Personen, die sich in öffentlichem Gewahrsam befinden, eine behördliche Bestätigung über die Unterbringung zu enthalten. Die Notwendigkeit des Besuches ist glaubhaft zu machen.“

Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

Es sollte in § 39 die zuständige Behörde genannt werden. Weiters sollte in § 39 Abs. 6 geregelt werden, ob ein Rechtsmittel zulässig ist.

Dem Vorschlag auf Nennung der zuständigen Behörde (also des Bürgermeisters) wird aus Einheitlichkeitsgründen zu der sinngemäßen Bestimmung in der NRWO nicht entsprochen.

Dem Vorschlag, dass im § 39 Abs. 6 der Satz „Gegen die Verweigerung der Ausstellung einer Wahlkarte steht ein Rechtsmittel nicht zu.“ angefügt wird, wird entsprochen.

Bundesministerium für Inneres:

Abs. 1 ist durch die neuerlichen Erweiterungen insgesamt bereits recht unübersichtlich, eine Überarbeitung wird zur Erwägung gestellt. Die im Entwurf vorgesehenen Regelungen betreffend die Beantragung von Wahlkarten erscheinen im Vergleich zu dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2011 in der NRW implementierten Regelungen strengere Maßstäbe anzulegen. So erscheinen etwa die im Entwurf vorgesehene Bestimmungen über die Glaubhaftmachung der Identität bei der Beantragung einer Wahlkarte etwas überzogen. In der Praxis könnte die beabsichtigte Regelung zur Folge haben, dass bestimmte Personen von einer schriftlichen Beantragung, insbesondere im elektronischen Weg, ausgeschlossen sind. Und zwar in den Fällen, in denen es einerseits der Gemeinde nicht möglich ist, eine Reisepassnummer zu überprüfen, und andererseits der Antragsteller (die Antragstellerin) nicht in der Lage ist, dass erforderliche Dokument einzuscannen. Es wird angeregt, die Wortfolge „digitaler Signatur“ durch die Wortfolge „qualifizierter elektronischer Signatur“ zu ersetzen vgl. § 39 Abs. 1 NRW idF BGBl I Nr. 43/2011. Allgemein auf digitale Signatur abzustellen erscheint unter Bedachtnahme auf das Signaturgesetz zu unscharf. Die verwendete allgemeine Formulierung „digitale Signatur“ sagt noch nichts über die Art welche Signatur gemeint ist, sowie über die Anforderungen an das Signaturzertifikat aus. Das Signaturgesetz definiert für „qualifizierte“ Zertifikate die gesetzlichen Anforderungen an die Identitätsfeststellung sowie die Inhalte des Zertifikates.

Den Einwendungen im Hinblick auf die in der LWO „strengerer“ Regelungen gegenüber der NRW bei der Beantragung und Ausfolgung/Übermittlung an den Wahlkartenbeantrager ist die grundsätzliche Intention des NÖ Landesgesetzgebers entgegenzuhalten, dass nach den Vorkommnissen bei anderen Wahlen in Österreich, die Bestimmungen über die Beantragung aber auch Ausfolgung von Wahlkarten generell verschärft werden soll und damit zwei Grundprinzipien der Wahl, das geheime und persönliche Wahlrecht, manipulationssicherer werden. Dass damit eine individuell empfundene Erschwernis einhergehen kann, muss im Sinne der Rechtssicherheit in Kauf genommen werden.

Der Einwand in Bezug auf die Verwendung des Begriffes „digitale Signatur“ wurde durch die Verwendung der Worte „qualifizierte elektronische Signatur“ analog der NRW berücksichtigt.

4. § 39 Abs. 3 lautet:

„(3) Für die Ausfolgung oder Übermittlung ausgestellter Wahlkarten gilt folgendes:

1. Anlässlich der persönlichen Übernahme der Wahlkarte hat der Antragsteller eine Übernahmebestätigung zu unterschreiben. Ist er hierzu nicht in der Lage, ist hierüber ein Aktenvermerk aufzunehmen.
2. Eine Ausfolgung an den wahlberechtigten anderen Ehepartner oder eingetragenen Partner oder wahlberechtigte Verwandte (Eltern oder Kinder) ist gegen Übernahmebestätigung ebenfalls zulässig, wenn eine schriftliche Legitimation zur Übernahme vorgewiesen wird.
3. Sonstigen schriftlich legitimierten Personen dürfen neben der allenfalls eigenen Wahlkarte je Wahl und Gemeinde nicht mehr als zwei Wahlkarten gegen Übernahmebestätigung ausgefolgt werden.
4. Ansonsten sind die Wahlunterlagen dem Antragsteller eingeschrieben und nachweislich zuzustellen. Der Zustelldienst hat die Übernahme der Wahlkarten zu bestätigen. Die nachweisliche Zustellung hat nach den Bestimmungen des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, mit der Maßgabe zu erfolgen, dass eine Zustellung nur durch einen Zustelldienst zulässig ist.“

Bundesministerium für Inneres:

Die Z 2 und 3 sollten unter folgendem Gesichtspunkt überdacht werden: Nach dem derzeit vorgesehenen Wortlaut der Ziffern 1 und 2 dürfte es einer „sonstigen schriftlich legitimierten Person“ (Z 3) von vornherein nicht mehr gestattet sein, eine Wahlkarte entgegen zu nehmen. Im Übrigen erscheint es fraglich, ob die Überprüfung des Verwandtschaftsverhältnisses durch die Gemeinde immer leicht möglich sein wird. Schließlich stellt sich die Frage, ob es zweckmäßig ist, Eltern oder Kinder eines Antragstellers (einer Antragstellerin), die in einem anderen Bundesland wohnen und somit nicht wahlberechtigt sind, von der Möglichkeit der Entgegennahme einer Wahlkarte auszuschließen.

Dem Einwand, dass auch die nicht wahlberechtigten Kinder und Eltern bzw. Ehepartner Wahlkarten entgegennehmen sollen, wird mit der Streichung des Wortes „wahlberechtigt“ bei beiden Personengruppen entsprochen. Die strengen Regelungen der Entgegennahme von Wahlkarten anderer Personen entsprechen hingegen dem klaren politischen Willen des Landesgesetzgebers.

5. Im § 39 Abs. 6 wird der Satz „Gegen die Verweigerung der Ausstellung einer Wahlkarte steht ein Rechtsmittel nicht zu“ angefügt.

Dem Einwand der Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst wurde durch die Anfügung des Satzes vollinhaltlich entsprochen.

6. Im § 40 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt: „Bis zum neunundzwanzigsten Tag nach dem Wahltag hat der Bürgermeister gegenüber jedem im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten auf mündliche oder schriftliche Anfrage Auskunft zu erteilen, ob für ihn eine Wahlkarte ausgestellt worden ist. Zu diesem Zweck haben Gemeinden nach Weitergabe der Wählerverzeichnisse an die Gemeindewahlbehörde bis zum angeführten Zeitpunkt Kopien der Wählerverzeichnisse bereit zu halten, sofern sie nicht über andere Aufzeichnungen, z.B. in einer EDV-Applikation, über die ausgestellten Wahlkarten verfügen. Bei einer Anfrage hat der Wahlberechtigte seine Identität glaubhaft zu machen.“

7. § 41 lautet:

„§ 41

(1) Wählbar sind alle gemäß § 21 wahlberechtigten Männer und Frauen, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind. Der Ausschluss von der Wählbarkeit endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.

(2) Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen nachgesehen worden, so ist er auch von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen. Der Ausschluss von der Wählbarkeit tritt ferner nicht ein, soweit das Gericht die Strafe bedingt nachgesehen hat. Wird die bedingte Nachsicht widerrufen, so tritt mit dem Tag der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluss von der Wählbarkeit ein.“

**Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion-
Verfassungsdienst zu den Erläuterungen:**

Zum allgemeinen Teil:

In Punkt 2 sollte das Wort „fernmündlich“ durch das Wort „telefonisch“ ersetzt werden, weil im Text des Entwurfes die Wortfolge „telefonische Beantragung“ verwendet wird.

Zu Z. 1 (§ 22 Abs. 1 und 2):

Es sollte Art. 26 Abs. 5 B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 43/2011 zitiert werden.

Zu Z. 4 (§ 39 Abs. 3 Z. 3):

Der zweite Satz sollte sprachlich überarbeitet werden.

Allen Einwendungen wurde vollinhaltlich entsprochen.